

§ 13 NPOG – Identitätsfeststellung

Tatbestandsvoraussetzungen

Abs. 1 Nr. 1:

- Abwehr einer Gefahr (konkrete Gefahr i. S. d. § 2 Nr. 1 NPOG)
- Erforderlichkeit

Abs. 1 Nr. 2: (sog. verrufene Orte)

- Antreffen einer Person an einem Ort
- Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass an diesem Ort
 - a) Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 2 Nr. 14 NPOG) verabredet, vorbereitet oder verübt werden *oder*
 - b) sich Personen aufhalten, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen *oder*
 - c) sich Personen verbergen, die wegen Straftaten gesucht werden

Abs. 1 Nr. 3 (sog. gefährdete Objekte):

- Antreffen einer Person in
 - einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude *oder* einem anderen besonders gefährdeten Objekt *oder* in unmittelbarer Nähe hiervon
- Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen
- Dadurch sind in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet
- Erforderlichkeit aufgrund der Gefährdungslage oder von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten

Abs. 1 Nr. 4:

- Antreffen einer Person
- An einer Kontrollstelle i. S. d. § 14 NPOG

Abs. 2 S. 2:

- Identitätsfeststellung nach Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4
- Identität kann auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden

Abs. 3:

- Person mit Pflicht zur Mitführung eines Berechtigungsscheins (bspw. Jagdschein, Waffen schein oder Reisegewerbekarte)
- Die jeweilige Tätigkeit wurde kurz zuvor, wird gegenwärtig *oder* wird in unmittelbarer Zukunft ausgeführt (vgl. 13.3 AB)

Rechtsfolgen

Abs. 1 Nr. 1 bis 4:

- Feststellung der Identität der Person

Abs. 2 S. 1:

- Erforderliche Maßnahmen für die IdF nach Abs. 1 (bspw. anhalten, nach Personalien befragen und Aushändigung von Ausweispapieren verlangen)

Abs. 2 S. 2:

- Person kann zur IdF nach Abs. 1 festgehalten werden (für Folgemaßnahmen, bspw. Durchsuchung oder ED-Behandlung)

Abs. 3:

- Verlangen an die Person, den mitzuführenden Berechtigungsschein zur Prüfung auszuhändigen

Anordnungs- und Durchführungsbefugnis

Anordnung:

- Verwaltungsbehörde
- Polizei

Durchführung:

- Verwaltungsbehörde
- Polizei

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen/Form- und Verfahrensvorschriften

Ermächtigungsbegrenzende Bestimmungen:

- § 21 S. 1 Nr. 1 NPOG: Entlassung der festgehaltenen Person, wenn der Grund weggefallen ist (IdF erfolgreich bzw. Gefahr abgewehrt)
- § 21 S. 1 Nr. 2 NPOG: Entlassung der festgehaltenen Person, wenn Richter die Fortdauer für unzulässig erklärt (§ 19 NPOG)
- § 21 S. 1 Nr. 3 NPOG: Entlassung der festgehaltenen Person spätestens bis zum Ende des Folgetages (Ausnahme richterliche Anordnung)
- § 21 S. 4 NPOG: Eine Freiheitsentziehung zur IdF soll nicht länger als sechs Stunden dauern (absolute Höchstgrenze)
- § 30 Abs. 1 S. 1 NPOG: Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben (Ausnahmen S. 2)
- § 30 Abs. 2 S. 1 NPOG: Offene Erhebung personenbezogener Daten (verdeckte Datenerhebung vgl. §§ 32 ff. NPOG)

Form- und Verfahrensvorschriften:

- § 19 Abs. 1 S. 1 NPOG: Einholen einer richterlichen Entscheidung bei einer Freiheitsentziehung im Falle des § 13 Abs. 2 S. 2 NPOG
- § 20 Abs. 1 S. 1 u. 2 NPOG: Bekanntgabe des Grundes der Freiheitsentziehung und Rechtsbehelfsbelehrung im Falle des § 13 Abs. 2 S. 2 NPOG
- § 20 Abs. 2 S. 1 NPOG: Person darf eine Person ihres Vertrauens benachrichtigen/sich mit ihr beraten, sofern Maßnahmenzweck nicht gefährdet wird
- § 20 Abs. 2 S. 2 NPOG: Benachrichtigung nach S. 1 durch Polizei, wenn Person nicht in der Lage ist und es ihrem mutmaßlichen Willen entspricht
- § 20 Abs. 2 S. 3 NPOG: Ist Person minderjährig/unter Betreuung, ist die personensorgeberechtigte Person bzw. Betreuer zu benachrichtigen
- § 20 Abs. 4 S. 1 u. 2 NPOG: Keine Unterbringung zusammen in einem Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen und Männer und Frauen getrennt
- Sowie die allgemeinen Form- und Verfahrensvorschriften für Verwaltungsakte nach dem VwVfG

Sonstiges

- Adressat: Normadressat in Form/Qualität eines Verhaltens-, Zustands- oder Nicht-Verantwortlichen nach den §§ 6 bis 8 NPOG
- Die Durchsuchung einer Person zum Zwecke der IdF stellt eine eigenständige Maßnahme gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 S. 2 NPOG dar
- Nichtangabe bzw. Falschangabe der Personalien sind ordnungswidrig gem. § 111 Abs. 1 OWiG